

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2022.00054 vom 30. Oktober 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2022.00054

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2022.00054 du 30 octobre 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2022.00054 del 30 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

Der 1969 geborene X.____ ist seit dem 1. Juni 1989 bei der Y.____ AG

im Büro angestellt und über seine Arbeitgeber in bei der Kran ken kas se Schwei zeri s cher Metallbau firmen (nachfolgend: KSM) im Rahmen einer kol lek ti ven Krankentaggeldversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Kran ken ver sicherung (KVG) taggeldversichert (Urk. 9/4). Mit Krankmeldung vom 11 . No vember 2021 meldete die Arbeitgeber in der KSM , dass der Versicherte seit 10. Ja nuar 2021 krankheitsbedingt arbeitsunfähig sei (Urk. 9/4). Zur Klärung ihrer Leis tungs pflicht holte die KSM einen ärztlichen Erstbericht ein (Urk. 9/6-9) und rich tete ab 1. Juli 2021 Taggelder aus (Urk. 9 / 28).

In der Folge veranlasste die KSM eine vertrauensärztliche Untersuchung des Ver si cherten bei Dr. med. Z.____ , Facharzt für Allgemeine Innere Medizin und Kardiologie , welcher seinen Bericht am 17. Januar 2022 erstattete (Urk. 9/ 13). M it Verfügung vom 31. Januar 2022 teilte die KSM dem Versicherten sodann mit,

ge mäss vertrauensärztlicher Ein schätzung liege seit 1. Juli 2021 eine Arbeits un fä hig keit von höchstens 30 % vor . Unter Berücksichtigung der in der Zwi schen zeit durch A rbeits un fä hig keits zeug nisse belegten Arbeitsunfähigkeit

i n der Höhe von 60 % bis 31. Januar 2022 werde davon ausgegangen, dass ab 1. Feb ruar 2022 res pektive in jedem Fall ab 14. März 2022 eine

vollständige Arbeits fä hig keit vor liege , weshalb ohne anders lau tende Mit teil lung per 14. März 2022 sämt liche Tag geld leistungen eingestellt würden (Urk. 9/14) . Die hiergegen vom Versicherten am 1. März 2022 respektive 13. April 2022 erhobene Einsprache (Urk. 9/15 und 9/20) hiess die KSM in Aufhebung der angefochtenen Verfügung – im Anschluss an einen Schriftenwechsel mit dem Ver si cher ten (Urk. 9/21 f.) sowie nach Ein ho lung eines ärztlichen Ver laufs be richtes (Urk. 9/23) – mit Einspracheentscheid vom 18. Juli 2022

insoweit gut, als ab 12. De zember 2021 Leis tungen gestützt auf die vom Versicherten einge reich ten Arbeitsunfähigkeitszeugnisse erbracht w ü r de n ; das Leistungsbegehren ab 11. Ja nuar 2021 bis 11. Dezember 2021 wies die KSM hingegen ab (Urk. 2 [= Urk. 9/ 26]).

Zu gleich forderte sie mit Verfügung vom 18. Juli 2022 die von 1. Juli 2021 bis 11. De zember 2021 ausgerichteten Tag gelder in der Höhe von Fr. 13'653.-- zu rück, da diese infolge verspäteter An mel dung fälschlicherweise und demnach zu Un recht bezogen

worden seien (Urk. 9/27), wogegen der Ver si cherte am 13. Sep tember 2022 Einsprache erhob (Urk. 9/36).

E. 2

.2

Demgegenüber brachte der Beschwerdeführer zunächst vor, das Feststellungs be geh ren, wo nach die von 1. Juli 2021 bis 11. Dezember 2021 ausgerichteteten Tag gelder nicht zu rückgefordert werden könnten, sei aus formellen Gründen gutzu heis sen, da trotz fehlender Rechtskraft im Einspracheentscheid die Rückforderung ver fügt wor den sei, obwohl gegen die Rückforderungsverfügung vom 18. Juli 2022 Ein sprache erhoben worden sei. Weiter habe das Gutachten von Dr. Z. ___ keinen Be weiswert, unter anderem da Dr. Z. ___ kein Facharzt für Gastro en tero logie sei, ihm mit hin das Wissen fehle, um sich zu den Diagnosen äussern zu kön nen. Ob wohl er seit 11. Januar 2021 aktenkundig arbeitsunfähig sei, habe die Be schwer de gegnerin erst ab 1. Juli 2021 Taggelder ausgerichtet, jedoch ledig lich in der Hö he einer Arbeits un fähigkeit von 30 %, obwohl er zwischenzeitlich auf grund einer Operation gar vollständig arbeitsunfähig gewesen sei. Auch ab 1. Feb ruar 2022 ha be die Beschwerdegegnerin Taggelder bei einer Arbeitsun fä hig keit von 30 % aus gerichtet, was nicht korrekt sei. Die SWICA richte bereits seit 1 1 . Januar 2021 Kran kentaggelder entsprechend den attestierten Arbeitsun fähigkeiten aus, was kor rekt sei. Der Verfügung vom 31. Januar 2022 sei sodann sinn ge mäss zu entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin eine Leistungspflicht ab 1. Juli 2021 anerkannt ha be, strittig seien einzig die Leistungsdauer sowie die Hö he der Taggelder gewesen. Vorliegend sei er sämtlichen Verpflichtungen ge mäss den AVB nachgekommen, ins besondere habe er sich begutachten lassen und alle The rapien, Operationen und Behandlungen zeitnah in Angriff genommen. Auch habe er sich rechtzeitig bei der Invalidenversicherung angemeldet. Auf grund der ihm an gedrohten mas siven/ruinösen Prämienerrhöhung habe er für die vor lie gende Er krankung erst am 11. November 2021 mit Herrn A. ___ von der Beschwer de gegnerin Kontakt auf genommen, welcher Verständnis gezeitigt und rückwirkend ab 1. Juli 2021 Tag gel der ausgerichtet habe, wodurch die Beschwer de gegnerin ihre Leistungspflicht un widerruflich anerkannt habe.

Weiter gehe d as Argument der Be schwer degegnerin, wonach er eine verspätete Anzeige begangen habe, fehl, da Klauseln in den AVB, wel che eine Leistungskürzung ohne Kau sa li tät zuliessen, un gewöhnlich seien und einem Versicherten bloss dann vorgehalten werden könn ten, wenn der Ver si cherer hinreichend deutlich auf diese unübliche Klausel hin gewiesen habe. Diese Lehrmeinung sei neu in Art. 45 Abs. 1 VVG nor miert; was im VVG gelte, müsse umso mehr im KVG gelten , handle es sich bei letz terem doch um ein Sozialversicherungsgesetz. Schliesslich sei wie erwähnt die Rück for de rung nicht zulässig, da den Versicherungsträger gemäss Art. 27 ATSG eine Auf klä rungs - und Beratungspflicht treffe und er als Versicherter sich auf die Rich tigkeit der erteilten Auskünfte – vorliegend auf diejenige von Herrn A. ___ , welcher na mens der Beschwerdegegnerin die Leistungspflicht ab 1. Juli 2021 anerkannt habe – habe verlassen und folglich darauf habe vertrauen dürfen, dass er die Taggelder rechtmässig erhalten habe (Urk. 1) .

Replicando führte der Beschwerdeführer ergänzend aus, die Rückforderung sei nicht Prozessthema, zumal seit der am 13. September 2022 erhobenen Einsprache Still schweigen herrsche. Weiter habe er Herrn A. ___ be reits vor dem E-Mail vom 11. November 2021

umfassend über seinen schlechten Gesundheitszustand und die dadurch bedingte Arbeitsunfähigkeit informiert, allein aufgrund der angedrohten massiven Prämienhöhung jedoch mit der «offiziellen» schriftlichen Fallanmeldung zugewartet. Art. 16 Ziff. 3 der AVB verlange diesbezüglich keine Schriftlichkeit, eine mündliche Fallanmeldung reiche aus; entsprechend sei die Fallanmeldung bereits vor dem 11. November 2021 erfolgt. Weiter sei Art. 17 Ziff. 3 der AVB bloss bei Verschulden und im Fall, dass die Verzögerung zu einer Vergrösserung des Schadens führe, zulässig, alles andere sei ungewöhnlich. Auch könne von Rechtsmissbrauch keine Rede sein, zumal er über die Folgen einer verspäteten Anmeldung hätte informiert werden müssen, was unterlassen worden sei, um später daraus Profit zu schlagen. Angesichts der langen Abklärungszeit habe er darauf vertrauen dürfen, dass er Anspruch auf die geleisteten Taggelder habe, weshalb diese nicht zurückgefordert werden dürften. Schliesslich dürfe der Umstand, dass ihm die Beschwerdegegnerin erst im Gerichtsverfahren die vollständige Akteneinsicht gewährt habe, keinen Rechtsschutz geniessen (Urk. 14).

E. 2.3

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich einzig solche Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheids – Stellung genommen hat. Insofern bestimmt die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 144 I 11 E. 4.3; 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a).

Mit Einspracheentscheid vom 18. Juli 2022 (Urk. 2) hob die Beschwerdegegnerin die Verfügung vom 31. Januar 2022 auf, wies das Leistungsbegehren des Beschwerdeführers von 11. Januar 2021 bis 11. Dezember 2021 ab und entschied, dass dem Beschwerdeführer ab 12. Dezember 2021 Leistungen gestützt auf die von ihm eingereichten Arbeitsunfähigkeitszeugnisse erbracht würden. Über dies hielt sie fest, dass die von 1. Juli 2021 bis 11. Dezember 2021 erbrachten Leistungen mit separater Verfügung zurückgefordert würden. Diese Verfügung erging am 18. Juli 2022 (Urk. 9/27), woraufhin der Beschwerdeführer am 13. September 2022 Einsprache erhob (Urk. 9/36); ein Einspracheentscheid ist bis zum Urteilszeitpunkt nicht ergangen (vgl. auch Urk. 20 S. 2).

Soweit der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren über den Anfechtungsgegenstand hinausgehend verlangt, es sei festzustellen, dass die von 1. Juli 2021 bis 11. Dezember 2021 ausgerichteten Leistungen nicht zurückgefordert werden könnten, ist er nach dem Gesagten nicht zu hören, wovon der Beschwerdeführer in seiner Replik vom 9. März 2023 (Urk. 14) offenbar ebenfalls ausging.

E. 3.1

Vorab zu prüfen ist die Rüge des Beschwerdeführers, wonach ihm erst im Verlauf des Beschwerdeverfahrens volle Akteneinsicht gewährt und folglich sein rechtliches Gehör verletzt worden sei (Urk. 1 S. 4).

E. 3.2

Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung einer einzelnen Person ein greift. Dazu gehört insbesondere deren Recht, sich vor Erlass eines solchen Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 144 I 11 E. 5.3; 143 V 71 E. 4.1, je m.w.H.).

Nach der Rechtsprechung kann eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die so wohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Gehörs von einer Rückweisung der Sache an die Verwaltung abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 142 II 218 E. 2.8.1; 137 I 195 E. 2.3.2, je m.w.H.).

E. 3.3

Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 24. März 2022 (Urk. 9/18) und vom 2. August 2022 (Urk. 3/5) um Akten zu Stellung ersuchte. Ebenfalls ersichtlich ist, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer die «gewünschten Unterlagen» mit Schreiben vom 30. März 2022 (Urk. 9/19) zukommen liess, diese jedoch offenbar nicht akтуриert waren und so wohl ein Aktenverzeichnis als auch der Fragenkatalog an Dr. Z.____ fehlten (Urk. 9/20).

Mit Eingabe vom 15. November 2022 (Beschwerdeantwort) reichte die Beschwerdegegnerin dem hiesigen Gericht die vollständigen akтуриerten Akten (Urk. 9/1-43) samt Aktenverzeichnis und Fragenkatalog an Dr. Z.____ (Urk. 9/10) ein, welche in der Folge dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 17. November 2022 (Urk. 10) zur Einsicht zugestellt wurden.

E. 3.4

Auch wenn die Beschwerdegegnerin – wie der Beschwerdeführer zutreffend ausführt – verpflichtet gewesen wäre, die Akten systematisch zu akturieren und ihm auf Gesuch hin vollständig und mit Aktenverzeichnis zuzustellen, konnte er sich doch anlässlich des Verfassens seiner Replik vom 9. März 2023 (Urk. 14) auf die vollständigen Akten stützen. Angesichts des Umstandes, dass der Beschwerdeführer nicht weiter ausführt, inwiefern ihm die fehlende Akтуриierung, das fehlende Aktenverzeichnis oder der Fragenkatalog an Dr. Z.____ – welcher sich ohne Weiteres auch aus dem Gutachten selber ergibt – das Verfassen seiner Beschwerde (oder bereits seiner Einsprache) erschwert haben sollten und dies vorliegend auch nicht ersichtlich ist, ist das Vorgehen der Beschwerdegegnerin indes als bloss leichte Gehörsverletzung zu qualifizieren. Da es sich beim hiesigen Gericht über

dies um eine Beschwerdeinstanz mit voller Kognition handelt, mithin um eine Instanz, welche Sachverhalt und Rechtslage frei überprüfen kann (vgl. § 18a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]), kann diese nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten.

E. 4

. 3.2

Die Ungewöhnlichkeitsregel besagt, dass alle ungewöhnlichen Klauseln von der global erklärten Zustimmung zu den Versicherungsbedingungen ausgenommen und somit unwirksam sind, auf deren Vorhandensein der Versicherte als schwächere oder weniger geschäftserfahrene Partei nicht gesondert aufmerksam gemacht worden ist. Die Ungewöhnlichkeitsklausel kommt zum Tragen, wenn die Bestimmung sowohl objektiv als auch subjektiv ungewöhnlich ist (Urteil des Bundesgerichts 4A_232/2019 vom 18. November 2019 E. 2.2; ferner Häberli/Husmann, a.a.O., Rz. 91).

Als objektiv ungewöhnlich wird eine Bestimmung rechtsprechungsgemäss dann eingestuft, wenn sie einen geschäftsfremden Inhalt aufweist. Dies ist dann zu bejahen, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Vertragscharakters führt oder in erheblichem Masse aus dem gesetzlichen Rahmen des Vertragstypus fällt. Je stärker eine Bestimmung dabei die Rechtsstellung des Vertragspartners beeinträchtigt, desto eher ist sie als ungewöhnlich zu qualifizieren. Eine solche objektiv ungewöhnliche Klausel liegt beispielsweise vor, wenn sie eine Ungleichbehandlung ohne sachlichen Grund vorsieht oder wenn sie eine Haftungsbeschränkung vorsieht, welche die von der Beziehung des Vertrages erfasste Deckung erheblich reduziert, so dass gerade die häufigsten Risiken nicht mehr gedeckt sind (BGE 138 III 411 E. 3.1; vgl. ferner Urteil des Bundesgerichts 4A_232/2019 vom 18. November 2019 E. 2.2; Häberli/Husmann, a.a.O., Rz. 92 und Rz. 95).

Ist der Versicherte zugleich geschäfts- und branchenunkundig, ist die objektiv ungewöhnliche Bestimmung auch subjektiv ungewöhnlich. Demgegenüber kann sich ein geschäfts- oder branchenkundiger Versicherter unter Umständen nicht auf die Ungewöhnlichkeit einer Bestimmung berufen, wenn diese zwar objektiv ungewöhnlich, in der betreffenden Branche jedoch bekannt ist; für einen Branchenfremden kann hingegen auch eine branchenübliche Klausel ungewöhnlich sein (BGE 138 III 411 E. 3.1; vgl. ferner Urteil des Bundesgerichts 4A_232/2019 vom 18. November 2019 E. 2.2; Häberli/Husmann, a.a.O., Rz. 93).

E. 4.3

näher umschriebene Ungewöhnlichkeitsregel vermag der Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen nicht durch zu dringen. So ist zunächst nicht ersichtlich, inwiefern Art. 16 Ziff. 3 und Art. 17 Ziff. 3 der AVB einen geschäftsfremden Inhalt aufweisen würden respektive inwiefern sie zu einer wesentlichen Änderung des Vertragscharakters führen sollten. Vielmehr ist die Pflicht zur Anmeldung eines Schadenfalles innert einer näher bezeichneten Frist im Bereich der Krankentaggeldversicherung verbreitet und folglich aus objektiver Sicht nicht als ungewöhnlich, sondern vielmehr als branchenüblich zu betrachten. Eine solche Pflicht haben beispielsweise die Helsana Versicherungen AG, die ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG, die

Groupe Mutuel oder die Sympany Versicherungen AG in ihren jeweiligen AVB für die Krankentaggeldversicherung nach KVG verankert. Dasselbe gilt für die Folgen einer ver

späte Anmeldung, welche in den AVB der genannten Krankentaggelder versicherter aufgeführt sind und ebenfalls eine Leistungspflicht erst ab Meldung der Arbeitsunfähigkeit vorsehen. Gemeint ist diesen Bestimmungen über dies, dass sie nicht drucktechnisch her vorgehoben sind.

Auch vor dem Hintergrund, dass ein Schadenfall so bald als möglich zu melden ist, damit bei spielsweise mit telmedizinscher Massnahmen einer Vergrösserung des Gesundheitschadens entgegen gewirkt und im besten Fall eine Verringerung des selber erreicht werden kann und damit möglichst zeitnah medizinische Abklärungen getätigt werden können, er scheinen die Klauseln der Beschwerdegegnerin aus objektiver Sicht nicht als ungewöhnlich.

Aus subjektiver Sicht ist die Ungewöhnlichkeit von Art. 16 Ziff. 3 und Art. 17 Ziff. 3 der AVB ebenfalls zu verneinen.

So hat der Beschwerdeführer zunächst bewusst auf eine zeitnahe Anmeldung verzichtet, um der angedrohten Prämienreduzierung vorzubeugen, was er im Übrigen auch nicht bestreitet (vgl. E. 2.2). Mit hin war ihm offenbar

bewusst, dass er sich, um in den Genuss von Krankentaggeldern zu kommen, bei der Beschwerdegegnerin hätte zeitnah an melden müssen. Dies gilt umso mehr, als er bereits in der Vergangenheit,

in den Jahren 2016, 2018 und 2019, Krankentaggelder von der Beschwerdegegnerin bezogen hatte (vgl. Urk. 9/28) und er sich bereits

damals

– offensichtlich fristgerecht – hatte an melden müssen. Überdies ist der Beschwerdeführer als Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift (respektive bis 2019 mit Kollektivunterschrift zu zweien) und als administrative Ansprechperson

keineswegs als geschäftsunerfahrene Vertragspartei einzustufen. In seiner Eigenschaft als Inhaber und Angestellter der Y. AG

vermag der Beschwerdeführer schliesslich auch nicht mit dem Argument der fehlenden Information hinsichtlich der Sanktionen einer verspäteten Anmeldung durchzudringen, wäre es gemäss Art. 27 der AVB doch Pflicht des Versicherungsnehmers – und somit seine eigene – für die fristgerechte Einreichung der erforderlichen Unterlagen an die Beschwerdegegnerin sowie für die Information der versicherten Personen über die sich aus der Versicherung ergebenden Rechte und Pflichten zu sorgen. Folglich ist die Ungewöhnlichkeit der beiden Klauseln auch aus subjektiver Seite zu verneinen.

E. 5

4

Weiter vermag der Beschwerdeführer mit seinem Verweis auf die SWICA, welche seit 1. Januar 2021 Krankentaggelder ausrichtet (vgl. E. 2.2), nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, legt doch jeder Versicherer eigenständig die Modalitäten der von ihm zu erbringenden Krankentaggeldleistungen fest, ohne dass ein weiterer Krankentaggeldversicherer an einen entsprechenden Entscheid gebunden wäre.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, mit der schriftlichen Fallanmeldung bis zum 11. November 2021 zugewartet zu haben. Er macht jedoch geltend, die Beschwerdegegnerin könne die Leistung von Taggeldern vor dem 12. Dezember 2021 nicht mit dem Argument der verspäteten Fallanmeldung im Sinne von Art. 16 Ziff. 3 und Art. 17 Ziff. 3 der AVB verweigern, da diese beiden Klauseln ungewöhnlich seien und ihm mangels deutlichem Hinweis seitens der Beschwerdegegnerin nicht vorgehalten werden könnten (vgl. E. 2.2). Mit dieser Argumentation vermag er indes nicht zu überzeugen.

E. 5.2

Wie vorstehend festgehalten (vgl. E. 4.2) hat das Eidgenössische Versicherungsgericht Ordnungsvorschriften, wonach Leistungen bis zum Zeitpunkt der ordnungsgemässen Meldung verweigert werden, sofern vom Versicherten die rechtzeitige Meldung vernünftigerweise verlangt werden kann, nicht als grundsätzlich bundesrechtswidrig betrachtet. Gründe, von dieser Rechtsprechung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

So machte die Beschwerdegegnerin von der ihr zustehenden Vertragsautonomie, welche wie ausgeführt innerhalb der gesetzlich und verfassungsmässigen Schranken auch im KVG gilt (vgl. dazu BGE 129 V 51 E. 1.1 und E. 4.2), Gebrauch, indem sie die Modalitäten der von ihr zu erbringenden Leistungen eigenständig festlegte, eine Anzeigepflicht innert Frist vor schrieb und die Folgen von deren Verletzung festlegte. Inwiefern sie bei der Ausgestaltung der in Art. 17 Ziff. 3 der AVB statuierten Sanktion den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt haben sollte, erschliesst sich nicht, zumal die Beschwerdegegnerin einzig vor sieht, dass bei einer verspäteten Einreichung des Arbeitsunfähigkeitszeugnisses frühestens ab dessen Eingang Anspruch auf das Taggeld besteht, danach je doch – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – Taggeld während der vollen 730 Tage innert 900 Tagen abzüglich der Wartefrist von 30 Tagen leistet, mithin die verspätete Anmeldung nicht an die maximale Leistungsdauer anrechnet.

Auch mit Blick auf die vorstehend unter E.

E. 5.5

Hinsichtlich des weiteren Einwandes des Beschwerdeführers, wonach auf das Gutachten von Dr. Z.____ (Urk. 9/13) mangels Beweiswert nicht abgestellt werden könne (vgl. E. 2.2), erübrigen sich vorliegend Weiterungen, zumal die Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid vom 18. Juli 2022 selber ausführte, nicht auf dieses Gutachten abzustellen, sondern die vom Beschwerdeführer geltend gemachte und mittels Arbeitsunfähigkeitszeugnisse belegte Teilarbeitsunfähigkeit im Umfang von 60 % im Moment (noch) als vertretbar anzusehen, weshalb dies bezüglich ausstehenden Leistungen nach be zahlt respektive mit der Rück erstattungsforderung verrechnet würden (Urk. 2 S. 6).

E. 5.6

Soweit der Beschwerdeführer schliesslich vorbringt, die Beschwerdegegnerin benötige für die Rückforderung der bereits ausgerichteten Taggelder einen Rückkommens titel in Form der Wiedererwägung (Urk. 1 S. 14), ist anzumerken, dass vor liegend zwar offen bleiben kann, ob die erst nach Erlass der angefochtenen Verfügung ausgerichteten Taggelder überhaupt in Rechtskraft erwachsen sind, die Voraussetzungen einer Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG jedoch ohne Weiteres erfüllt wären, zumal nach dem

Ausgeführten die Auszahlung der Tag gelder offensichtlich zu Unrecht erfolgt ist.

E. 6

Nach dem Gesagten ist der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 18. Juli 2022 (Urk. 2) nicht zu beanstanden, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

E. 7

.2

Im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren darf obsiegenden Behörden oder mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden. In Anwendung dieses Grundsatzes hat das Bundesgericht der Suva und den privaten UVG-Versicherern sowie – von Son derfällen abgesehen – den Krankenkassen keine Parteientschädigungen zugesprochen, weil sie als Organisationen mit öffentlichrechtlichen Aufgaben zu qualifizieren sind (vgl. BGE 126 V 143 E. 4a; Urteil des Bundesgerichts 8C_780/2016 vom 24. März 2017 E. 9.2, je mit Hinweis).

Praxisgemäss ist der Beschwerdegegnerin daher trotz entsprechendem Antrag (Urk. 8 S. 2) keine Parteientschädigung zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der Beschwerdegegnerin wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Tobias Figi - Krankenkasse Schweizerischer Metallbaufirmen - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin VogelBöhme

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.